

GEMEINDE LACHENDORF

Landkreis Celle

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 „VETH’SCHES DREIECK“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

PLANINHALTE UND BEGRÜNDUNG

Verf.-Stand: §§ 3(2)+4(2) i.V.m. § 13 § 10
Begründung: 25.11.2005 27.03.2006

Dipl.-Ing. S. Reuter

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle

Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



3 DARSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Auszug aus den wirksamen textlichen Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Zulässig sind Wohngebäude (§ 4 (2) Nr. 1 BauNVO). Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen und Betriebe sind nicht zulässig (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

Geänderter Wortlaut der textlichen Festsetzung (1. Änderung des Bebauungsplanes)

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Zulässig sind Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 (2) Nrn. 1 und 2 BauNVO).

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 (2) Nr. 3 BauNVO).

Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 nicht zulässig. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

4 AUSWIRKUNGEN AUF UMWELTBELANGE UND SONSTIGE AUSWIRKUNGEN

Da es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um eine geringfügige Änderung einer textlichen Festsetzung handelt, kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Mit der Änderung sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 18 BNatSchG verbunden, so dass die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

Auch sonstige negative Auswirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan nicht zu erwarten.

5 PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lachendorf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth’sches Dreieck“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Lachendorf, 25.04.2006

(Warncke)

(Ostermann)

.....

.....

Gemeindedirektor

(Siegel)

Bürgermeister

6 VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth’sches Dreieck“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 05.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB wurde im Zeitraum vom 23.01.2006 bis einschließlich 23.02.2006 durchgeführt. Sie wurde durch Aushang vom 05.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2006 gemäß § 4 (2) BauGB statt.

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth’sches Dreieck“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 27.03.2006 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lachendorf, 25.04.2006

(Warncke)

.....

Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth’sches Dreieck“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 24.04.2006

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth’sches Dreieck“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 27.04.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 7 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 27.4.2006 rechtsverbindlich geworden.

Lachendorf, 8.5.2006

(Warncke)
Gemeindedirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth’sches Dreieck“ wird hiermit ausgefertigt.

Lachendorf, 25.4.2006

(Warncke)

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Veth’sches Dreieck“ sowie der Begründung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Lachendorf, 1.12.2011

(Warncke)
Gemeindedirektor